

XVI. Markt- und Approvisionierungswesen.

A. Geschäftsführung des Marktamtes.

Die Zahl der Geschäftsstücke, welche beim Marktamte behandelt wurden, betrug 136.351 Stück.

Die Zahl der Amtshandlungen in markt-, gewerbe- und sanitätspolizeilicher Hinsicht betrug 182.153
 die der kommissionellen Verhandlungen 1.497

Anstände wurden erhoben wegen Nichtbeobachtung:

der lebensmittelpolizeilichen und sanitätspolizeilichen Vorschriften 39.680
 „ marktpolizeilichen Vorschriften 21.980
 „ feuerpolizeilichen Vorschriften 170
 „ gewerbepolizeilichen Vorschriften 15.020
 „ eichpolizeilichen Vorschriften 11.426

Ausweise und Zertifikate wurden vom Marktamte 20.310 ausgefertigt.

Die durch das Marktamt eingehobenen Marktgebühren betragen: 960.184 K 61 h.

B. Maßnahmen gegen die Lebensmittelteuerung.

Fleischteuerung. — Als im Sommer des Berichtsjahres die Auftriebe auf dem Zentralviehmarkte zurückgingen und die Viehpreise anzogen, mußte wieder mit einer Erhöhung der Fleischdetailpreise gerechnet werden, die denn auch tatsächlich im September durchgeführt wurde. Die in der Zeit der Ernte immer eintretende Knappheit an Schlachtvieh drohte durch die Herabminderung des Viehstandes in den letzten futterarmen Jahren und durch die Maul- und Klauenseuche in bedenklicher Weise verschärft zu werden.

Am 11. August faßte der Stadtrat den Beschluß, mit Rücksicht auf die derzeit herrschenden außerordentlichen Schwierigkeiten in der Fleischversorgung Wiens die von den Genossenschaften der Fleischhauer (Fleischselcher) in Wien, Klosterneuburg, Mödling und Bruck geforderte Erlassung eines zeitweisen Viehausfuhrverbotes zu befürworten; zugleich wurde der Magistrat beauftragt, über die Maßnahmen zu berichten, welche geeignet sind, die Rälberschlachtungen einzudämmen. Mittels einer telegraphischen Eingabe wurde vom Gemeinderatspräsidium an den k. k. Handelsminister das Ansuchen um Erlassung des Viehausfuhrverbotes gerichtet. Als seitens der k. k. Regierung geltend gemacht wurde, daß an die Durchführung einer derartigen Maßregel bei den derzeitigen Bestimmungen unserer Handelsverträge nicht zu denken sei, versuchte es die Gemeinde, durch Herabsetzung der Markt- und Schlachtgebühren die Vieh- und Fleischeinfuhr nach Wien zu beeinflussen;

mit Stadtratsbeschuß vom 22. (Rundmachung vom 23.) August wurde die Herabsetzung dieser Gebühren auf die Hälfte für die Zeit vom 26. August bis 25. November verfügt; für die gleiche Zeit wurden auch seitens der k. k. Staatsbahnen und einiger Privatbahnen die Eisenbahntarife für Hornvieh auf die Hälfte ermäßigt.

Die Gemeinde Wien hatte dabei durch die Ermäßigung der Marktgebühren am Zentralviehmarkte einen Ausfall von 102.809 K, der Marktgebühren in der Großmarkthalle einen Ausfall von 17.735 K und der Schlachtgebühren in den Rinderschlachthäusern und im Schweineschlachthause einen Ausfall von 82.682 K zu verzeichnen.

Da die erwähnten Maßregeln keinen praktischen Erfolg auf die Marktbesichtigung äußerten, faßte der Gemeinderat in der Sitzung vom 13. September den Beschluß:

„Der Gemeinderat fordert in der Erkenntnis, daß die Einfuhr überseeischen Fleisches unter den gegenwärtigen Verhältnissen das einzige Mittel zur Behebung der Fleischnot ist, die k. k. Regierung auf, die Einfuhr argentinischen Fleisches sofort zuzulassen. Der Gemeinderat erklärt, daß der k. k. Regierung die Verantwortung für die Folgen einer ablehnenden Haltung zugemessen werden mußte.“

Am 16. September fand in Triest eine Besichtigung und Untersuchung sowie eine Kostprobe argentinischen Fleisches statt; hieran beteiligten sich auch Vertreter der Gemeindeverwaltung.

In seiner Sitzung vom 22. September beschloß der Stadtrat, daß der von der k. k. Regierung geforderten Errichtung neuer Fleischverkaufsstände (Dezentralisierung des täglichen Fleischmarktes in der Großmarkthalle) erst in dem Zeitpunkte näher getreten werde, in dem die Zulassung überseeischen Fleisches auf den Wiener Markt seitens der k. k. Regierung ausgesprochen ist.

Am 30. September beschloß der Gemeinderat:

„1. Die Gemeinde Wien richtet mit Bezug auf den Gemeinderatsbeschluß vom 13. September 1910 an das k. k. Ackerbauministerium die Aufforderung, die Einfuhr von zirka 20—25.000 kg argentinischen Rindfleisches, das am 16. Oktober durch die Austro-Americana in Triest eintrifft, zum Konsume in Wien zuzulassen.

2. Die I. Wiener Großschlächtereii-Aktiengesellschaft wird im Sinne der am 20. September zwischen ihr und der Austro-Americana abgehaltenen informativen Besprechung aufgefordert, die zur Durchführung dieses Importes nötigen Maßnahmen zu treffen. Hinsichtlich der Abgabe an den Konsum hat die I. Wiener Großschlächtereii-Aktiengesellschaft nach den Weisungen der Gemeinde Wien vorzugehen, wobei der Genossenschaft der Fleischhauer ein entsprechendes Quantum Fleisch zu überlassen ist.

3. Das Präsidium des Gemeinderates wird beauftragt, strenge darüber zu wachen, daß die zu gewärtigende Fleischzufuhr aus Argentinien ausschließlich der Gemeinde Wien, bezw. über deren Auftrag der I. Wiener Großschlächtereii-Aktiengesellschaft im Sinne des Punktes 2 des Antrages zur Verfügung gestellt und keinesfalls an Zwischenhändler abgegeben werde.“

Mit Erlaß vom 6. Oktober bewilligte das k. k. Ackerbauministerium der Gemeinde Wien die Einfuhr von 25.000 kg argentinischen Fleisches zum Konsume in Wien, welches am 19. Oktober mit dem Schiffe „Laura“ der Austro-Americana in Triest und am 20. Oktober in Wien eintraf; die Konservierung des Fleisches war mit Ausnahme zweier Stücke, welche Oberflächenfäulnis zeigten, eine gute.

Der Verkauf erfolgte zur Hälfte durch die I. Wiener Großschlächtereii-Aktiengesellschaft, die andere Hälfte wurde der Genossenschaft der Fleischhauer überlassen, von welcher 282 Mitglieder den Detailverkauf durchführten. Beim Detailverkaufe mußte das

argentinische Fleisch als solches bezeichnet und zu festgesetzten Preisen abgegeben werden. Das Fleisch wurde rasch abgesetzt und die Konsumenten waren im allgemeinen zufrieden.

In der Sitzung vom 12. Oktober setzte der Stadtrat zur Vorbehandlung der mit der Einfuhr argentinischen Fleisches im Zusammenhange stehenden Fragen ein Komitee ein. Dieses beschloß, bei der k. k. Regierung auf Zulassung eines von der Austro-Americana in Verbindung mit der Sociedad Anonyma La Blanca für Dezember und Jänner angebotenen Quantums von mindestens je 500 Tonnen gefrorenen argentinischen Rindfleisches und weiterhin auf die Zulassung einer regelmäßigen Zufuhr südamerikanischen Fleisches vorstellig zu werden. Im Sinne dieses Beschlusses hat die Austro-Americana um die Bewilligung zur Einfuhr von 10.000 Tonnen Fleisch aus Argentinien oder Uruguay bis 31. Dezember 1911 angefragt, welche in Teilladungen von 650 Tonnen im Dezember und Jänner und je 300—1000 Tonnen in den folgenden Monaten in Triest einlangen sollen.

Mit Erlaß vom 16. Oktober wurde in vorläufiger Erledigung dieser Eingabe der Austro-Americana bekannt gegeben, daß die Einfuhr einer Schiffsladung von 650—800 Tonnen gefrorenen Fleisches aus Argentinien, welches im Dezember 1910 oder Jänner 1911 in Triest eintreffen soll, bewilligt werde.

Über ein weiteres von der Gemeinde Wien im eigenen Namen überreichtes Ansuchen hat das k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 22. November der Gemeinde Wien die Bewilligung zur Einfuhr von 800 Tonnen gefrorenen argentinischen Fleisches im Jänner 1911 erteilt.

Bis zum Ablaufe des Berichtsjahres langte kein argentinisches Fleisch mehr in Wien an.

Mit der Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Dezember wurden bezüglich des Verkaufes von argentinischem Fleische in Wien auf Grund des § 4 des Tierseuchengesetzes folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Verschleißstellen, in denen das aus Argentinien eingeführte Fleisch verkauft werden soll, müssen ein Schild haben: „Verkauf von Fleisch aus Argentinien“ mit großen, deutlich lesbaren Lettern.

2. Dieses Fleisch muß abgefordert von dem anderer Herkunft gelagert und aufbewahrt werden.

3. Der Verkauf darf nur unter ausdrücklicher Angabe der Herkunft erfolgen.

4. Beim Verkaufe des aus Argentinien eingeführten Fleisches darf eine Zugabe von Fleisch- und Knocheuteilen anderer Herkunft nicht stattfinden.

5. Das argentinische Fleisch ist im übrigen denselben Kontrollvorschriften unterworfen, welche für Fleisch einheimischer Provenienz bestehen.

Milchsteuerung. — In dieser Frage faßte der Gemeinderat in der Sitzung vom 14. Februar 1910 folgende Beschlüsse:

„Der Gemeinderat der Stadt Wien nimmt mit Dank zur Kenntnis, daß das k. k. Ackerbauministerium in seinem Exposé vom 11. November 1909 sich bereit erklärt hat:

- a) die von den im Wiener Milchanlieferungsrayon bestehenden Milcherzeugungs-Organisationen geschaffenen und noch zu schaffenden Einrichtungen, insbesondere aber neu erstehende Produzenten-Genossenschaften, welche sich die Milchversorgung Wiens zur Aufgabe machen, zu unterstützen, damit die landwirtschaftliche Bevölkerung jener Gebiete, welche für die Milchversorgung Wiens in Betracht kommt, zur Erzeugung größerer Quantitäten hygienisch einwandfreier Milch gewonnen werde;

- b) auch entferntere Molkerei-Genossenschaften behufs Anschaffung von Einrichtungen zur rentablen Verwertung ihrer Milch zu Zeiten geringeren Milchbedarfes in Wien zu subventionieren, damit diese Genossenschaften zu Zeiten der Milchknappheit in Wien zur Milchzufuhr herangezogen werden können;
- c) beim k. k. Eisenbahnministerium auf Einräumung von Tarifbegünstigungen für Milch, Einführung von Milchzügen und Beistellung von Waggons mit Kühlvorrichtungen hinzuwirken, sobald die Milchlieferungszone Wiens durch Unterstützung des k. k. Ackerbauministeriums genügend organisiert ist;
- d) die Erlassung von wirksamen Vorschriften für die Milchkontrolle zu fördern, damit unreelle Aufkäufer ausgeschaltet und gegen die Verfälschung der Milch energische Maßnahmen getroffen werden können.

In Würdigung des Umstandes, daß die vom k. k. Ackerbauministerium in Aussicht genommenen Aktionen in ihrer Gesamtdurchführung geeignet sind, die Milchversorgung Wiens sowie die Preisverhältnisse am Wiener Milchmarkte in absehbarer Zeit zu verbessern, sowie zur Unterstützung und Ergänzung der vorbezeichneten Aktionen, beschließt der Gemeinderat der Stadt Wien:

1. An das k. k. Eisenbahnministerium ist auch seitens der Gemeindeverwaltung eine wohlbegründete Eingabe zu richten, worin auf die unbedingte Notwendigkeit einer sofortigen ausgiebigen Herabsetzung der Frachttarife für den Milchtransport, bezw. der Einführung eines einheitlichen Milchportos ohne Rücksicht auf die Entfernung, der baldigsten Einführung von Milchzügen und der Beistellung von Waggons mit Kühlvorrichtungen sowie der unentgeltlichen Rückverfrachtung der Milchgeschirre hingewiesen wird.

Weiters wird das k. k. Eisenbahnministerium ersucht, der Frage, betreffend die Errichtung eines eigenen Milchbahnhofes, wozu sich der Stadtbahnhof „Mischbeuern“ sehr eignen würde, sein volles Augenmerk zuzuwenden.

2. An die k. k. Regierung ist das dringendste Ersuchen zu richten, die schon so lange in Aussicht genommene Milchordnung ehestens zu erlassen, welche entsprechende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Milchproduktion, über die Behandlung, den Transport, den Verschleiß und die Kontrolle der zum Verkaufe gelangenden Milch sowie strenge Strafbestimmungen gegen Milchverfälschung zu enthalten hätte.

3. Bis dahin ist die Milchkontrolle durch die Organe des städtischen Marktamtes, soweit als es die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen gestatten, zu verschärfen und sind die erforderlichen Vorbereitungen zur Errichtung von ständigen Milchkontrollstellen auf den Bahnhofen und, wenn notwendig, auch bei den Linienverzehrungssteuerämtern zu treffen, wo die einlangenden Milchquantitäten, insbesondere jene nicht sicher bestimmter Provenienz, einer genauen Prüfung unterzogen werden können.

4. Der Ausschank entrahmter, sonst aber alle nährwertigen Bestandteile enthaltender Milch durch Ausschankwagen und durch in Fabriken sowie in anderen Anlagen aufzustellende Automaten (im Winter auch der Ausschank heißer Milch) ist versuchsweise einzuführen, sobald dieses gesunde, nahrhafte und dabei billige Milchprodukt in entsprechender Menge sichergestellt ist.

5. Der Gemeinderat spricht seine Geneigtheit aus, im Einvernehmen und unter Mithilfe neuerstehender Produzenten-Genossenschaften eine Milchübernahmestelle in Wien mit den erforderlichen Molkerei-Betriebsrichtungen zu errichten.

6. Der Gemeinderat der Stadt Wien erklärt es für notwendig, daß die Bewilligung zur Übernahme und Führung von Milchverschleißbetrieben an bestimmte Bedingungen bezüglich der sanitären Beschaffenheit des Lokales, der Geschirre und der Manipulation geknüpft werde.

7. Sollte in absehbarer Zeit durch anderweitige Maßnahmen eine Verbilligung der Preisverhältnisse am Wiener Milchmarkte nicht erzielt werden, so ist hiernach von der kompetenten Behörde die Einführung einer Milchszugung für Wien mit aller Entschiedenheit zu verlangen.“

C. Märkte.

a) Allgemeines.

Das zum Schutze der Flora in der Umgebung Wiens erlassene Verbot des Verkaufes einiger Arten von Pflanzen mit den Wurzeln auf den Märkten und in den Markthallen sowie die Beschränkungen beim Verkaufe blühender Obstreiser sind im Abschnitt XVI E (Seite 274 und 275) dieses Verwaltungsberichtes behandelt.

Die Aufstellung von Bildstöcken und Sammelbüchsen auf Märkten und in Markthallen sowie die Verwaltung der Opfergelder wurde mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 25. Februar (Normalienblatt Nr. 18) geregelt.

Über die Regelung des Verkehrs mit Mineralkohle, Koks und Preßkohle siehe Abschnitt XVI D (Seite 272) dieses Verwaltungsberichtes.

Hilfspersonal. — Mit der Kundmachung vom 5. Juni wurden Bestimmungen für das Hilfspersonal auf den offenen Märkten und in den Markthallen, soweit nicht Sonderbestimmungen bestehen, erlassen. Die wichtigsten Bestimmungen lauten:

§ 1.

Zu Dienstleistungen auf den offenen Märkten und in den Markthallen in Wien dürfen nur die vom Marktamt zugelassenen männlichen und weiblichen Hilfspersonen (Markthelfer) verwendet werden.

Diese Hilfspersonen müssen ein Alter von mindestens 18 Jahren haben.

Die Zulassung kann wegen Mangels der körperlichen Eignung für den Dienst, wegen ungünstigen Leumundes des Bewerberes oder wegen Mangels an Bedarf verjagt werden.

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die im vorhergehenden Absätze angeführten Bedingungen nachträglich wegfallen oder die Beschäftigung ohne ausreichenden Grund durch vier Wochen nicht ausgeübt wird.

§ 2.

Das Marktamt hat die Hilfspersonen mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen und ihnen über die Zulassung ein Lizenzbuch auszufertigen.

§ 3.

Die Zulassung erfolgt über schriftliches Ansuchen nach Vorbringung der Personaldokumente und der von der k. k. Polizeidirektion ausgestellten Leumundsnote und gegen Erlag der Anschaffungskosten für das Lizenzbuch.

§ 4.

Das Lizenzbuch gilt für das Kalenderjahr.

Im Monate Jänner eines jeden Jahres ist das Lizenzbuch dem Marktamte zur Erneuerung der Lizenz für das laufende Jahr vorzulegen.

Jeder Wohnungswechsel ist unter Vorlage des polizeilich vidierten Meldezettels und des Lizenzbuches binnen drei Tagen beim Marktamte anzuzeigen.

§ 5.

Die Bezeichnung der Hilfspersonen mit fortlaufenden Nummern erfolgt mittels der Dienstabzeichen.

Die Dienstabzeichen bestehen:

1. Für Markthelfer:

- a) aus einer 8 cm hohen Kappe von schwarzgrauer Farbe mit roter Befehlschnur,
- b) aus einem 17 cm langen, $3\frac{1}{2}$ cm breiten, mit der Aufschrift „^{Markthelfer Nr.}“
versehene, an der Vorderseite der Kappe befestigten Nummernschilder aus Backfong.

2. Für Markthelferinnen:

aus einer $4\frac{1}{2}$ cm breiten, schwarz und rot gestreiften Armbinde mit einem Metallschilder, das die Aufschrift „^{Markthelferin Nr.}“
trägt. Diese Armbinde ist am linken Arme zu tragen.

Die Dienstabzeichen haben sich die Markthelfer und Markthelferinnen genau nach den beim Marktamte aufliegenden Mustern auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 6.

Der Verlust des Lizenzbuches oder des Dienstabzeichens ist sofort dem Marktamte und dem k. k. Polizeikommissariate des Wohnortes anzuzeigen.

Für in Verlust geratene Lizenzbücher werden vom Marktamte gegen Ersatz der Anschaffungskosten Duplikate ausgestellt.

Die durch Auflassung der Beschäftigung, Unterlassung der Lizenzerneuerung oder durch zeitliche oder dauernde Zurücknahme der Zulassung ungültig gewordenen Lizenzbücher und Nummernschilder sind an das Marktamt abzuliefern.

Der Verkauf, der Umtausch, das Ausleihen sowie jeder Mißbrauch des Lizenzbuches oder des Nummernschildes ist untersagt.

§ 7.

Die Hilfspersonen haben während ihres Aufenthaltes auf dem Markte eine reine, nicht zerrissene Kleidung und das vorgeschriebene Dienstabzeichen zu tragen.

§ 8.

Den Hilfspersonen ist untersagt, auf eigene Rechnung Handel zu treiben, sich in einen angefangenen Handel zu mengen, auf die Preisvereinbarung Einfluß zu nehmen oder sich den Marktparteien aufzudrängen.

Die Hilfspersonen haben nüchtern zu sein und müssen sich sowohl untereinander als auch gegenüber den Marktparteien und dem Publikum sowie den amtlichen Organen gegenüber anständig benehmen; sie haben den Anordnungen der amtlichen Organe Folge zu leisten.

§ 9.

Das Hilfspersonal ist verpflichtet, über Verlangen die oben bezeichneten Arbeitsleistungen zu den festgesetzten Lohnsätzen zu übernehmen und ordnungsgemäß durchzuführen.

§ 10.

Hilfspersonen, die mit einer ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheit behaftet sind, ist der Aufenthalt auf dem Markte nicht gestattet.

§ 11.

Für die in einem bestimmten Dienstverhältnisse stehenden Hilfspersonen haben die Bestimmungen dieser Kundmachung keine Geltung.

§ 12.

Auf die Hilfspersonen finden die Bestimmungen der allgemeinen und der besonderen Marktordnungen Anwendung.

Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Wiener Gemeindefstatutes mit Geld bis zu 400 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Außerdem kann die Zulassung vom Marktamte für eine bestimmte Zeit oder dauernd zurückgenommen werden.

Hilfspersonen, deren Zulassung zurückgenommen wurde, ist der Aufenthalt auf dem Markte untersagt.

b) Zentralviehmarkt.

Auf dem Rindermarkte wurden insgesamt 251.419 Stück Rinder aufgetrieben, das sind um 2435 Stück weniger als im Vorjahre.

Unter diesen 251.419 Stück Rindern befanden sich 188.096 Stück Mastvieh, 11.094 Stück Weidevieh und 52.229 Stück Weinvieh. Es waren gegen das Vorjahr um 12.367 Stück Mastvieh mehr, dagegen um 7171 Stück Weidevieh und 7631 Stück Weinvieh weniger zugeführt.

Der Gattung nach bestand der Auftrieb aus 164.664 Ochsen, 32.774 Stieren, 39.598 Kühen und 14.383 Büffeln.

Von den zum Verkaufe gestellten 251.672 Stück Rindern wurden für Wien 199.093 Stück, für auswärts 52.579 Stück angekauft.

Außer Markt, jedoch mit Berührung des Zentralviehmarktes, wurden von den Wiener Fleischhauern 37.017 Stück Schlachtrinder bezogen. Der Außermarktbezug weist im Vergleiche zum Vorjahre eine Steigerung um 2308 Stück Rinder auf.

Insgesamt wurden im Berichtsjahre um 127 Stück Rinder weniger zugeführt.

Die Preissteigerung auf dem Rindermarkte hielt an und es hat die vom 26. August bis einschließlich 25. November gültige Herabsetzung der Bahnfracht- und Marktgebühren (siehe oben Seite 262) keinen Einfluß auf die Preisbildung ausgeübt.

Auf dem Jung- und Stechviehmarkte wurden 36.574 (— 7348) lebende Kälber, 200.242 (— 14.875) Weidner (gestochene) Kälber, 2748 (— 416) lebende Lämmer, 54.264 (— 1767) Weidner Lämmer, 14.393 (— 1740) Weidner Schafe und 90.099 (+ 5025) Weidner Schweine zugeführt.

Der Schafmarkt war mit 67.813 (— 24.516) Schafen besetzt. Der bedeutende Ausfall an Schafen ist hauptsächlich auf die Maul- und Klauenseuche zurückzuführen.

Außer Markt, jedoch mit Berührung desselben, wurden nach Wien 13.398 Schafe, d. i. um 3341 Stück mehr als im Vorjahre, bezogen.

Auf dem Markte wurden für Wien 16.432, für das übrige Niederösterreich 4995, für Tirol 45, für Böhmen 39.742, für Mähren 561, für das Deutsche Reich 352, für Belgien 909 und für die Schweiz 4777 Stück Schafe angekauft.

Auf dem Borstenviehmarke wurden 333.860 Fleisch- und 362.543 Fettschweine, zusammen 696.403 (— 87.291) Stück aufgetrieben.

Im Vergleiche zum Vorjahre wurden um 58.193 Stück Jung- und um 29.098 Stück Fettschweine weniger zugeführt.

Außer Markt, jedoch mit Berührung desselben, wurden für Wiener Schlachthäuser 573 Fleisch- und 12.947 Fettschweine, zusammen 13.520 (+ 2115) Stück angekauft.

Auf dem Marke wurden für Wien 301.149 Fleisch- und 340.429 Fettschweine angekauft.

Insgesamt wurden mithin für Wien 301.722 Fleisch- und 353.376 Fettschweine, zusammen 655.098 (+ 11.600) Stück gekauft.

Von den zu Markt gebrachten 696.403 Schweinen wurden 56.849 (+ 3191), und zwar 25.011 auf der Notstechbrücke und im Schlachthause St. Mary, V. Abteilung, in welchen Objekten die Schweineschlachtungen aber mit 20. Mai eingestellt wurden, und 31.838 Stück im neuen Schweineschlachthause geschlachtet.

Der Abverkauf von lebenden Schweinen war aus veterinärpolizeilichen Gründen im allgemeinen auf das Gemeindegebiet von Wien beschränkt.

Auf Grund besonderer Bewilligungen wurden 32.960 Fleisch- und 22.181 Fettschweine außerhalb Wiens gebracht.

Die Erhöhung der Preise bei den Fleisch- und Fettschweinen hielt nicht nur an, sondern erfuhr eine neuerliche Steigerung.

Marktordnung. — Mit der Ministerialverordnung vom 30. Juni, R.-G.-Bl. Nr. 126, wurde die Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in Gemäßheit des neuen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, neu publiziert. Im Texte sind nur unwesentliche Änderungen (§ 2, territoriale Bestimmungen des Marktes, und § 24, Markttag und Dauer des Marktverkehrs) eingetreten.

Viehtrieb. — Die Vorschriften über den Viehverkehr in Wien wurden mit der Kundmachung vom 7. Juli im § 5, lit. b, durch Aufnahme einer Bestimmung über die fallweise Einstellung des Triebes von Großhornvieh nach der äußeren Grenze des XI. Bezirkes bei Überschwemmungen geändert.

Ausgestaltung und Erhaltung der Markteinrichtungen. — Ein Teil des Granitpflasters beim Haupteingange in den Zentralviehmarkt wurde erneuert. (Kosten 3270 K.)

Das schadhafte Asphaltpflaster in der Kälberhalle wurde entfernt und im Anschlusse an die im Vorjahre durchgeführte Erneuerung durch ein Klinkerplattenpflaster ersetzt. (Kosten 5940 K.)

Die Rinderhalle erhielt an Stelle der schadhaften Zinkblechbedeckung eine Dachpfannen-Eindeckung nach Patent Hilger im Umfange von 2000 m². (Kosten 10.400 K.)

In der V. Szallásengruppe wurden die Pfostenwände durch Betoneisenwände ersetzt. (Kosten 20.800 K.)

Das neue Börsensaalgebäude auf dem Borstenviehmarke wurde im März in Benützung genommen. Es besteht aus einem einstöckigen Längstrakte, in dem sich der Börsensaal befindet; an diesen Längstrakt schließen sich ebenerdige Anbauten an, welche die Räume für die Vieh- und Fleischmarktkasse und andererseits Kanzleien des Marktamtes und ein Büfett enthalten; rückwärts schließt sich ein zweistöckiger Quertrakt mit Dienerwohnungen und Privatkontoren der Marktparteien an. Das Gebäude ist in Mauerziegelbau ausgeführt.

Die Schweineverkaufshallen wurden nach Abtragung des alten Börsensaalgebäudes ausgebaut, wodurch eine größere Zahl von Verkaufsständen gewonnen wurde.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 18. April wurde die Herstellung eines Unterstandsdaches für die Marktparteien an der Stelle des abgetragenen Börsensaalgebäudes zwischen den nunmehr vergrößerten Schweineverkaufshallen und die Adaptierung von 2 Kopfständen am südöstlichen Ende der Verkaufshalle genehmigt.

Die Gesamtkosten für das Börsensaalgebäude, die Vergrößerung der Schweineverkaufshallen und das Unterstandsdach betragen 178.000 K.

Städtische Übernahmestelle für Vieh und Fleisch.

Im Personalstande der städtischen Übernahmestelle trat eine Änderung durch die Diensteseinfügung des Vorstandes Magistrats-Ober-Kommissärs Karl Schwarz ein, der als Konsulent in das k. k. Ackerbauministerium berufen und zum Leiter der Zentrale für Viehverwertung ernannt wurde; zu seinem Nachfolger wurde der seit 1907 mit seiner Stellvertretung betraute Marktamt-Kommissär Josef Kneifel bestellt.

Die städtische Übernahmestelle hatte im Berichtsjahre reichlich Gelegenheit zur Betätigung und die Ergebnisse dieses Jahres waren die besten, welche bisher erzielt wurden.

Obwohl die durch das Gesetz vom 30. Dezember 1909, R.-G.-Bl. Nr. 222, betreffend die staatliche Förderung der Viehzucht und Viehverwertung, eingeleiteten Maßnahmen erst kurze Zeit in Wirksamkeit sind, wurde deren Einfluß bereits im Berichtsjahre bei der Übernahmestelle bemerkbar, indem die meisten Einfendungen an die Übernahmestelle von landwirtschaftlichen Absatzorganisationen kamen.

Die mit den sächsischen Landwirten in Siebenbürgen eingeleitete Geschäftsverbindung erlitt eine mehrmonatige Unterbrechung infolge der dort mit besonderer Heftigkeit auftretenden Maul- und Klauenseuche. Überhaupt wurde durch das Auftreten der Maul- und Klauenseuche die Beschickung der Schlachtviehmärkte und daher auch der Übernahmestelle ungünstig beeinflusst.

In das Berichtsjahr fällt der Beitritt der Übernahmestelle zur Wiener Sterilisierungsgesellschaft, r. G. m. b. H., welcher zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Juni 1910 ab 1. November 1910 durch Erwerbung von 20 Geschäftsanteilen erfolgte. Vertragsmäßig wurde der Vorstand der Übernahmestelle in den Vorstand der genannten Gesellschaft gewählt.

Der Gesamtumsatz erhöhte sich gegenüber dem Vorjahre um 2.021.643 K 41 h; diese Steigerung ist größtenteils erst gegen Ende des Berichtsjahres eingetreten und ist auf die Verbindung mit den landwirtschaftlichen Organisationen in Galizien zurückzuführen.

Die Bewegung der Kasse umfaßte im Eingang 6.394.877 K 69 h und im Ausgang 6.382.985 K 65 h. Der Bruttoerlös aus den Geschäften der Übernahmestelle ergab 7.235.811 K 40 h. Die Zahl der Geschäftsfälle betrug 20.372.

Die Menge der umgesetzten Waren betrug 4756 Kinder, 19.727 Schweine (jung und fett, lebend und gestochen), 24.257 Kälber, 3153 Stück sonstiges Schlacht- und Stechvieh, zusammen 51.893 Stück und 1.751.435 kg Fleisch.

Von den verkauften Kindern waren 3412 Ochsen, 533 Stiere, 788 Kühe, 23 Büffel.

Davon entfielen auf Niederösterreich 1648, Oberösterreich 723, Steiermark 55, Tirol und Vorarlberg 6, Kärnten 13, Böhmen 37, Mähren 204, Galizien 1624, Bukowina 111, Ungarn mit Siebenbürgen 323, Kroatien 12 Stück.

Von den lebend eingefandten Schweinen stammten aus Niederösterreich 218, Galizien 15.796, aus der Bukowina 1677, aus Ungarn mit Siebenbürgen 830 Stück.

Der Einlauf umfaßte 3299 Nummern, von denen 3095 auf den geschäftlichen und 204 Nummern auf den amtlichen Verkehr entfallen.

Im Boranschlage für das Jahr 1910 war in den Ausgaben ein Betrag von 55.880 K und in den Einnahmen ein Betrag von 38.000 K, also ein Nettoerfordernis von 17.880 K vorgeesehen.

Nach der Bilanz betragen die Ausgaben 101.883 K 37 h, die Einnahmen 94.739 K 26 h, demnach das Nettoerfordernis 7144 K 11 h. Es ergab sich demnach gegenüber dem veranschlagten Erfordernisse eine Ersparung von 10.735 K 89 h.

c) Großmarkthalle.

Abteilung für Fleischwaren. — Mit der Kundmachung vom 21. Mai wurde eine Abänderung des § 3 der Marktordnung betreffend die Dauer des Marktverkehrs verlautbart.

Die im Jahre 1909 begonnenen Arbeiten an dem Zubaue und den übrigen zur Ausgestaltung gehörigen Adaptierungen wurden mit wenigen Ausnahmen beendet.

Mit Stadtratsbeschluß vom 13. Juli wurde die Abgitterung der Vorkühlräume I bis V und Va, die Schaffung neuer Zellen im Vorkühlräume IX sowie die Herstellung von Riemen und Stellagen mit einem Gesamterfordernis von 7101 K genehmigt.

Abteilung für Viktualien. — Dem Verbands der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark wurde mit Stadtratsbeschluß vom 8. März das Souterrain der Viktualienhalle zur Abhaltung einer Obst- und Traubenweinkost in der Zeit vom 3. bis 10. April überlassen.

Der Vertrag mit dem Bestandnehmer der Gastwirtschaft wurde mit Stadtratsbeschluß vom 21. Juni auf weitere 3 Jahre (bis August 1913) unter Erhöhung des Bestandzinses auf 1600 K verlängert.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 13. Juli wurde die Überdeckung des linken Armes der Mittelstiege und die Herstellung zweier Zellen im Souterrain genehmigt. (Kosten 2280 K.)

d) Sonstige Märkte.

I. Bezirk. Zentral-Fischmarkt. — Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 27. Juli wurde die Auswechslung der schadhaften Rührrohre mit einem Kostenaufwande von 6775 K genehmigt.

IV. Bezirk. Raschmarkt. — Mit der Kundmachung vom 30. November wurde der Wagenverkehr auf dem Raschmarkte geregelt. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Kundmachung sind folgende:

Auf Grund des § 46, Ziffer 4 und des § 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, werden behufs Regelung des Wagenverkehrs auf dem Raschmarkte im IV. Bezirke nachfolgende Anordnungen erlassen:

a) Auf dem alten Teile des Raschmarktes:

1. Die Einfahrt von Marktfuhrwerk darf in der Zeit vom 1. November bis 15. Mai nur bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr früh, in der Zeit vom 16. Mai bis 31. Oktober nur bis 10 Uhr vormittags, und zwar von der Wienstraße aus durch die mit „Zufahrts“-Tafeln ausdrücklich bezeichneten Gänge erfolgen. Das Marktamt ist ermächtigt, in Ausnahmefällen (Elementarereignisse, Zugverspätungen usw.) die obigen Zufahrtszeiten fallweise, und zwar nur für je einen Markttag abändernd zu regeln.

2. Das Abladen hat mit größter Beschleunigung zu geschehen; die leeren Fuhrwerke haben den Marktplatz in der Richtung des städtischen Transformatorenhauses zu verlassen.

3. Die nach der im Punkte 1 festgesetzten Zufahrtszeit einlangenden Wagen haben sich im Zuge der Wienstraße aufzustellen und sind die Waren mittels Rodeln zu den Ständen zuzuführen bezw. abzutragen.

4. Das Befahren des Marktplatzes mit Handwagen (Helferwagen) u. dgl. ist unterlagert; ebenso ist jede Verstellung des Marktplatzes, der Zu- und Durchgänge mit Wagen, Handwagen, Fässer, Körben u. dgl. verboten.

b) Auf der Wienflusseinwölbung:

1. Die zu Marktzwecken einbezogene Fläche auf der Wienflusseinwölbung von der ehemaligen Leopoldsbrücke bis zu der oberhalb der Verkaufshütte der Dampffischerei-Gesellschaft „Nordsee“ führenden Straße ist dem allgemeinen Fuhrwerksverkehre entzogen; nur Marktfuhrwerke dürfen auf dieselbe einfahren.

2. Die Einfahrt der Marktfuhrwerke hat nur von der Seite der ehemaligen Leopoldsbrücke, die Ausfahrt nur auf der der genannten Fischverkaufshütte zugewendeten Seite zu erfolgen.

3. Das Radfahren ist auf der im Punkte 1 genannten Fläche gänzlich unterlagert.

In der Sitzung vom 15. Juli stimmte der Gemeinderat grundsätzlich der Verlegung des Heu- und Strohmarktes im V. Bezirke an der Reinprechtsdorfer Straße auf einen Grund des Bürgerhospitalfonds im X. Bezirke beim Zentral-Pferdeschlachthause zu.

Der Gemeinderat beschloß in der Sitzung vom 6. April, den Markt im X. Bezirke, Eugenplatz, durch Einbeziehung des alten Teiles der anstoßenden Gartenanlage zu vergrößern, um der gegenwärtigen räumlichen Beschränkung abzuhelpen.

Durch die Erbauung der neuen Kirche auf dem Entplatze im XI. Bezirke ergab sich die Notwendigkeit, den dort abgehaltenen Markt zu verlegen. Mit Gemeinderatsbeschlusse vom 24. September 1909 wurde zum Zwecke der Abhaltung dieses Marktes ein Grund in der Geißelbergstraße, Lorystraße, Gottschalkgasse im Ausmaße von zirka 3340 m² angekauft; da die sofortige Herstellung des neuen Marktplatzes wegen der notwendigen Anschließungen nicht möglich war, wurde mit Stadtratsbeschlusse vom 7. September die vorläufige Verlegung des Marktes auf einen der Gemeinde gehörenden Bauplatz an der Ecke des Entplatzes und der Sedlitzgasse beschlossen und Ende September vollzogen.

Der Gemeinderat gab am 15. Juli mit Rücksicht auf die räumliche Beschränkung des Marktes in der Schwendergasse im XIV. Bezirke und mit Rücksicht auf die Erbauung des technischen Museums auf den Spizackergründen in der unmittelbaren Nähe des Heu- und Strohmarktplatzes grundsätzlich seine Zustimmung zur Vergrößerung des Marktes in der Schwendergasse durch eine Regulierung und zur Verlegung des Heu- und Strohmarktes von dem Zentralmarktplatze an der Mariahilfer Straße auf den Wasserleitungsgrund an der Hütteldorfer Straße.

Das neue Marktaufsichtsgebäude auf dem Yppenplatze im XVI. Bezirke wurde anfangs Mai bezogen. Vor dem Waghause wurde eine neue Brückenwage aufgestellt. Der gesamte Kostenaufwand betrug 22.729 K. Der Bau ist ein teilweise unterkellertes einstöckiger Kiegelwandbau auf gemauertem Sockel; die Kiegelwandausmauerung wurde in Rohbau ausgeführt; das Dach ist mit Schiefer gedeckt, das Gebäude hat im

Keller einen Einsaß-, einen Brennstoff- und einen Konfiskatenraum, im Parterre ein Waggzimmer, im Hochparterre drei Kanzleiräume, ein Dienerzimmer und ein Klosett. Im Zwischengeschosse ist ein Archivraum. Die Räume sind mittels Gas beleuchtet und werden mit Öfen beheizt. Im Stiegenraume ist eine Fernsprechstelle errichtet.

Die im Vorjahre beschlossene Hebung der stabilen Stände behufs Ermöglichung einer besseren Reinhaltung wurde im Frühjahr durchgeführt.

Der Gemeinderat beschloß in der Sitzung vom 13. Juli behufs Errichtung einer Gartenanlage den Markt im XIX. Bezirke, Gatterburggasse aufzulassen und die bestehende Markthütte zu entfernen. Den diesen Markt periodisch besuchenden Marktparteien wurde die weitere Aufstellung bis auf Widerruf gestattet.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 8. April wurde die Errichtung eines Marktplatzes auf den im Regulierungsplane hiefür vorgesehenen Gründen im XX. Bezirke an der Dthmar-, Hannover- und Gerhardusgasse und die Verlegung des jetzt in der Hannover-, Weber- und Kludtgasse bestehenden Marktes auf den neu zu errichtenden Marktplatz grundsätzlich genehmigt.

D. Markt- und Lebensmittelpolizei.

Mit der Kundmachung vom 31. Mai wurden neue Bestimmungen für den Verkehr mit Mineralkohle, Koks und Preßkohle erlassen, durch welche die bisherigen Vorschriften zusammengefaßt und teilweise auch meritorisch oder formell geändert wurden. Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Kundmachung lauten:

I. Ersichtlichmachung der Preise im Kleinverkaufe.

Auf Grund des § 52 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R.=G.=Bl. Nr. 39, werden für den Kleinverkauf von Kohle, Koks und Preßkohle (Briketts) nachstehende Anordnungen getroffen:

1. An Orten, wo Mineralkohle, Koks oder Preßkohle verkauft oder zum Verkaufe gelagert werden (Verkaufsräume, Kontore, Kutschen, Lagerplätze), sind die Preise für jede feilgehaltene Sorte unter Angabe des Fundortes, bezw. der Erzeugungsstätte, dann des Namens des Händlers oder seiner Firma und des Datums, von welchem an der Tarif gilt, auf eine für jedermann leicht wahrnehmbare Weise ersichtlich zu machen.

2. In dem Tarife sind die Preise der Kohle für je 100 kg Nettogewicht und, falls ein Verkauf in verschlossenen Säcken stattfindet, auch für 50 kg Nettogewicht, die Preise des Koks für den Verkauf nach Gewicht in derselben Weise, sofern aber nach Hohlmaß verkauft wird, für je 1 hl, endlich die Preise für Preßkohle nach Gewicht oder nach Stück unter Bezeichnung des Durchschnittsgewichtes eines Stückes anzugeben. Die Kosten der Verführung in die verschiedenen Gemeindebezirke, des Auf- und Ab- ladens sowie aller sonstigen im Preise nicht enthaltenen Leistungen sind von dem Preise der Waren getrennt anzuführen.

3. Falls der Verkauf auch in Mengen unter 100 kg ausgeübt wird, hat der Tarif außerdem den Preis für 1, 5, 10, 25 und 50 kg Nettogewicht zu enthalten und ist an den Außentüren oder Außenwänden des Geschäftslokales so anzubringen, daß er auch ohne Betreten der Betriebsräume deutlich lesbar ist.

4. Im Tarife darf nur die geltende Kronenwährung angewendet werden.

5. Die Preistarife sind genau einzuhalten. Die Gewerbsinhaber, bezw. Pächter und Stellvertreter (Geschäftsführer) sind auch für Überschreitungen seitens des Dienstpersonales verantwortlich. Höhere Preise dürfen erst vom Zeitpunkte des Anschlages des abgeänderten Preistarifes gefordert werden.

Übertretungen dieser Vorschrift werden auf Grund der Gewerbeordnung geahndet.

II. Verkehrs-, lebensmittel- und marktpolizeiliche Bestimmungen.

Auf Grund des § 46, Z. 3 und 4, und des § 100 des Gemeindefatutes vom 24. März 1900, L.=G.= und B.=Bl. Nr. 17, wird in Handhabung der Verkehrs-, Lebensmittel- und Marktpolizei angeordnet:

1. Auf den Rutschen, Lagerplätzen und in den Verkaufsräumen müssen die verschiedenen Sorten von Kohle, Koks und Preßkohle gesondert unter deutlicher Bezeichnung des Fundortes, bezw. der Erzeugungstätte gelagert sein.

2. An jenen Orten, insbesondere auf Bahnhöfen, wo Kohle, Koks oder Preßkohle im großen verkauft oder für diesen Verkauf gelagert werden (Verkaufsräume, Kontore, Rutschen, Lagerplätze), sind die Preise für den Verkauf im großen auf die im 1. Abschnitte unter Ziffer 1, 2 und 4 bezeichnete Weise ersichtlich zu machen.

3. Bei jeder Änderung des Preistarifes sowohl für den Großverkehr als für den Kleinverkehr ist der städtischen Marktamsabteilung jenes Bezirkes, in dem der Betrieb gelegen ist, binnen 3 Tagen eine Abschrift des neuen Tarifes zu übersenden.

4. Der Verkauf von Kohle darf nur nach dem Gewichte stattfinden, Koks darf auch nach dem Hohlmaße, Preßkohle darf nach dem Gewichte und nach Stück verkauft werden.

5. An jedem Betriebsorte, an welchem der Verkauf von Kohle, Koks oder Preßkohle nach dem Gewichte stattfindet, ist eine Dezimalwaage mit den Gewichten, welche zur Abwage aller im Preistarife angeführten Gewichtsmengen erforderlich sind und, wenn Koks nach dem Hohlmaße feilgehalten wird, mindestens eines der zum Messen von Koks zugelassenen Hohlmaße von 1 hl Rauminhalt bereitzuhalten.

6. Das Gewicht der zur Zufuhr in loser Schüttung an die Käufer verwendeten Wagen (Tara) ist mindestens alle 14 Tage und außerdem auf Verlangen des Käufers durch die Organe der Bahnverwaltung oder auf städtischen Brückenwagen feststellen zu lassen. Das Taragewicht ist vom Wagorgane auf dem Wagen in deutlicher Weise ersichtlich zu machen. Diese Gewichtsbezeichnung darf von dem Fuhrwerke bis zur nächsten Abwage nicht entfernt oder geändert werden; wird sie unleserlich, ist die Abwage sofort zu wiederholen.

7. Über jeden Verkauf in einer Menge von mehr als 100 kg, bezw. 1 hl oder 100 Stück ist dem Besteller bei der Übergabe ein Lieferschein auszuhändigen, der das Gewicht bezw. das Maß oder die Stückzahl, die Bezeichnung der Sorte unter Angabe des Fundortes oder der Erzeugungstätte, den Preis, die Kosten der Zustellung, des Auf- und Abladens und der sonstigen im Preise nicht enthaltenen Leistungen, die Art der Verladung (in offenen Fuhrn, Säcken u. dgl.) und das Datum des Ablieferungstages enthält. Die Tara (Gewicht des Wagens, der Säcke u. dgl.) ist hiebei vom Bruttogewichte abziehen.

8. Beim Verkaufe in verschlossenen Säcken müssen diese 50 kg netto enthalten. Die Säcke müssen sich in gutem Zustande befinden und mittels Plomben, welche sich nicht abziehen lassen, verschlossen werden. Die Plomben haben auf der einen Seite die

Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des Händlers oder seiner Firma zu enthalten, auf der anderen Seite ist, falls die Lagerung auf einem der folgenden Bahnhöfe erfolgte, die entsprechende römische Ziffer durch Pressung ersichtlich zu machen.

Hiebei ist zu bezeichnen:

Der Nordbahnhof mit I,	der Staatsbahnhof mit V,
der Nordwestbahnhof mit II,	der Stadtbahnhof Heiligenstadt mit VI,
der Franz Josephs-Bahnhof mit III,	der Aspangbahnhof mit VII.
der Südbahnhof mit IV,	

9. Auf den Wagen, mit welchen die Ware dem Käufer zugeführt wird, ist die Last gleichmäßig zu verteilen. Dem Begleitpersonale ist der Aufenthalt auf den beladenen Wagen, außer auf dem Kutschbock und zum Zwecke des Auf- und Abladens verboten.

10. Auf der Straße darf das Abladen von Kohle oder Koks, welche auf Wagen lose geschüttet sind, in der Regel nur durch Überladen in tragbare Gefäße, in anderer Weise nur mit Bewilligung des magistratischen Bezirksamtes erfolgen.

Die Straßen und Gehwege dürfen nicht mehr, als unvermeidlich ist, verunreinigt und müssen unmittelbar nach Beendigung der Abladung von denjenigen, welche die Ware bezogen haben, geäubert werden.

11. Im ersten Gemeindebezirke ist die Zufuhr von Kohle, Koks oder Preßkohle in offenen Fuhrn auf die Zeit bis 10 Uhr vormittags beschränkt.

Übertretungen dieser Vorschriften werden gemäß § 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zu 400 Kronen, eventuell mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

12. Bei der Verführung von Kohle, Koks und Preßkohle sind die Bestimmungen der Statthaltereiverordnung vom 30. April 1891, Z. 773, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 29, betreffend die Hintanhaltung von Tierquälereien, und der Magistratskundmachungen vom 20. Mai 1898, betreffend das richtige Verhältnis der Ladung zur Leistungsfähigkeit des Gespannes und zur Beschaffenheit des Wagens, sowie vom 20. Jänner 1903, betreffend das Verbot der Verunreinigung der Straßen und Plätze, zu beobachten.

In einem weiteren Abschnitte wurden die bestehenden maß- und gewichtspolizeilichen Vorschriften in Erinnerung gebracht.

Von der Magistratsabteilung für Markt- und Approvisionnementswesen und von den magistratischen Bezirksämtern wurden in 937 Fällen wegen Übertretungen der marktpolizeilichen Vorschriften und in 1567 Fällen wegen Übertretung der veterinärpolizeilichen Vorschriften Strafamtshandlungen gepflogen.

E. Landeskultur-Angelegenheiten.

Flurenpolizei. — Zum Schutze der Fluren in den Bezirken X—XIII, XVI—XIX und XXI waren 46 Flurenwächter bestellt, und zwar 12 für den XIX., 9 für den XXI., 8 für den XIII., 4 für den XVI., je 3 für den X., XVII. und XVIII. und je 2 für den XI. und XII. Bezirk.

Mit der Kundmachung vom 27. September wurden zum Schutze der Flora in der Umgebung Wiens folgende Bestimmungen erlassen:

Auf Grund des § 46, Ziffer 4, und des § 100 des Gemeindefatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 17, sowie des § 3, Absatz 1, der Marktordnung für Wien wird zufolge Beschlusses des Gemeinderates vom 16. September 1910. angeordnet:

Auf den offenen Märkten und in den Markthallen des Wiener Gemeindegebietes dürfen folgende Pflanzen nicht feilgehalten oder verkauft werden, wenn sie mit den Wurzeln, bezw. Wurzelstücken, Knollen oder Zwiebeln versehen sind:

Küchenschelle (*Pulsatilla vulgaris* und *pratensis*). Wald-Windröschen (*Anemone silvestris*). Frühlings-Adonis (*Adonis vernalis*). Schwarze Nießwurz (*Helleborus niger*). Erdbeere oder Zyklope (*Cyclamen europaeum*). Bestäubte Schlüsselblume (*Primula farinosa*). Alle Enzianarten (*Gentiana*). Wohlriechender Seidelbast oder Steinröschen (*Daphne cneorum*). Narzisse (*Narcissus poeticus*). Alle Schwertlilienarten (*Iris*). Alle Orchideen. Türkenbund (*Lilium martagon*). Hirschzunge (*Scolopendrium officinarum*).

Ferner ist das Feilhalten und der Verkauf von blühenden Obstseisern auf den Märkten und in den Markthallen verboten. Ausnahmsweise darf das Feilhalten und der Verkauf von blühenden Obstseisern auf den Märkten und in den Markthallen dann stattfinden, wenn die Gemeindevertretung des Produktionsortes den Produzenten eine besondere Bewilligung hiezu schriftlich erteilt hat. Die Verkäufer haben den Marktamtorganen diese Bewilligung vorzuweisen.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

Übertretungen dieser Vorschriften werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G. = u. V.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Außerdem wurde mittels Kundmachung vom 27. September auf das Landesgesetz vom 29. Jänner 1905, L.-G. = u. V.-Bl. Nr. 67, betreffend den Schutz einiger Arten von Alpenblumen aufmerksam gemacht.